

Allgemeine Einkaufs- und Anlieferbedingungen

der

Witter GmbH

Hofweg 12 – 94513 Schönberg
nachfolgend kurz: „Witter“

Telefon:	(+49) 8554 / 96 14 0	Fax:	(+49) 8554 / 96 14 15
Geschäftsführer:	Gerhard Witter	Registergericht Passau HRB 1287	
UST.-IDNr.	DE 812341461	WEEE-Reg.-Nr. DE 10800540	

1. Allgemeines

- (a) Alle Rechtsgeschäfte mit Lieferanten von Witter erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen.
- (b) Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird widersprochen, soweit Witter diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen von Witter gelten auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung.
- (c) Sofern sich der Lieferant zur Ausführung der vertraglich übernommenen Pflichten der Hilfe von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Dritten bedient, sind diese Anlieferbedingungen in die entsprechenden Verträge als wesentlicher Bestandteil mit einzubeziehen.

2. Annahmefrist

Sofern in den Bestellungen keine anderen Fristen angegeben sind, hält sich Witter an eine Bestellung für 14 Tage gebunden.

3. Preise / Zahlung

- (a) Die in den Bestellungen angegebenen Preise sind bindend. Sofern nicht anderes vereinbart wurde, schließt der Preis die Verpackung der Ware sowie die Lieferung „frei Haus“ inklusive Versicherung ein. Die Preise sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich jeweils gültigen MwSt.
- (b) Zahlungen erfolgen nur nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung. Dies setzt die eindeutige Zuordnung der Rechnung zur jeweiligen Lieferung voraus. Hierzu ist es erforderlich, dass je Lieferschein nur jeweils eine deckungsgleiche Rechnung erstellt wird. Auf jeder Rechnung ist die jeweilige Bestellnummer von Witter anzugeben. Ebenso müssen die jeweiligen Zahlungskonditionen auf der Rechnung klar und eindeutig erkennbar sein. Zahlungsfristen beginnen mit dem Zugang der Rechnung, frühestens jedoch mit der Anlieferung der Ware. Es gelten die Zahlungsbedingungen des Lieferanten, ohne dass dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen im Übrigen anerkannt werden.
- (c) Die in der Rechnungsprüfung festgestellten Differenzen bezüglich Menge, Preis und Konditionen werden durch eine Belastungsanzeige geltend gemacht.
- (d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Witter im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung / Anlieferung

- (a) Die in den Bestellungen angegebenen Liefertermine sind bindend und nur bei rechtzeitiger Anlieferung der Ware bei Witter eingehalten. Der Lieferant ist verpflichtet, Witter unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können.

- (b) Im Falle des Lieferverzuges stehen Witter die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (c) Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart wurde, sind die Waren an folgende Anschrift zu liefern:

Logistikzentrum Handelsagentur Gerhard Witter GmbH
Industriestr. 5, 94513 Schönberg

Annahmezeiten:	Mo-Do	08.00 bis 15.00 Uhr
	Fr	08.00 bis 12.00 Uhr.

- (d) Jede Lieferung ist bei der Lieferanschrift telefonisch zu avisieren. Es hat eine sortenreine Anlieferung je Euro-Palette zu erfolgen.
- (e) Die Ware ist in Bezug auf Verpackung und Ladungsträger so anzuliefern, dass bei üblicher Beanspruchung der Verpackung und der Ladungsträger die angelieferte Ware auch unter Einsatz von Fördertechnik (Stapler, Hubwagen etc.) ohne Beeinträchtigung der Ware und des Förderprozesses eingelagert werden kann. Für die Entsorgung von Verpackungsmaterial wird eine Entsorgungspauschale von 25,- Euro je Lieferung berechnet.
- (f) Die Anlieferung hat grundsätzlich auf Euro-Paletten im Maß 1.20 x 0,80 m zu erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass keine Überladung über den Rand der Euro-Palette hinaus gegeben ist. Die maximale Ladungshöhe inklusive Palette beträgt 1,80 m. Annahme und Austausch ist nur bei einwandfreiem Zustand der Euro-Palette möglich. Palettentauschgebühren werden nicht akzeptiert. Bei Anlieferung auf anderen Palettengrößen wird eine Aufwandspauschale von 25,- Euro je Lieferung berechnet.
- (g) Dem beauftragten Frachtführer müssen ordnungsgemäße und vollständige Begleitpapiere (Frachtbriefe, Speditionsaufträge, Lieferscheine und sonstige Begleitpapiere) übergeben werden. Auf dem Lieferschein muss eine eindeutige Identifikation der Lieferscheinnummer möglich sein.
- (h) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Begleitpapieren die vollständige Bestellnummer von Witter anzugeben. Bei Nichtangabe der Bestellnummer wird eine Aufwandspauschale von 25,- Euro je Lieferung berechnet. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

5. Wareneingang / Mängeluntersuchung

- (a) Witter ist berechtigt, die Annahme mangelhafter Waren zu verweigern. Witter ist berechtigt, die Annahme einer gesamten Lieferung abzulehnen, wenn Stichproben dieser Lieferung Mängel aufweisen und aufgrund der Art der festgestellten Mängel davon auszugehen ist, dass ein großer Teil der Waren identische oder ähnliche Mängel aufweist.
- (b) Witter verpflichtet sich zur Untersuchung und Rüge der angelieferten Waren. Erkennbare Mängel können innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Wareneingangs, versteckte Mängel können innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung gerügt werden.
- (c) Mangelhafte Ware wird mittels einer Belastungsanzeige belastet und die betreffende Bestellung abgeschlossen. Die mangelhafte Ware ist nicht nachzuliefern.
- (d) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

6. Gewährleistung

- (a) Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels stehen Witter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu.
- (b) Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr, dass die gelieferte Ware nicht mangelhaft ist. Die Ware ist insbesondere dann mangelhaft, wenn sie nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben oder den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik entspricht oder von der Bemusterung abweicht.

- (c) Soweit ein Mangel vorliegt, ist Witter nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) berechtigt; die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen. Im Übrigen stehen Witter die gesetzlichen Schadensersatzansprüche unverkürzt und unbeschränkt zu. Durch die Annahme der Ware wird der Lieferant nicht automatisch von der Mängelhaftung frei.
- (d) Es gelten die unverkürzten gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung die Ware nachgebessert oder neu geliefert wird, beginnt die Verjährung von neuem.

7. Retouren

- (a) Die Rückabwicklung einer Lieferung (Erstellung einer Gutschrift bzw. Abholung der Ware) hat binnen vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anzeige beim Lieferanten zu erfolgen. Witter behält sich vor, nach Ablauf dieser Frist eine entsprechende Belastung vorzunehmen.
- (b) Sämtliche Warensendungen haben unter Angabe der Belegnummer von Witter zu erfolgen, da eine Zuordnung der Sendungen ohne diese Nummer nicht möglich ist und zu Differenzen führt. Der Versand von reparierter Ware hat ausschließlich an das Logistikzentrum von Witter (Anschrift wie vorstehend Ziff. 4 Buchst. c) zu erfolgen.

8. Produkthaftung

- (a) Sofern Witter wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung, aus Produkthaftung oder aus sonstigen Haftungstatbeständen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Witter von dieser Haftung auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, soweit er für diesen Mangel verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (b) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Witter durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Umfang und Inhalt durchzuführender Rückrufmaßnahmen wird Witter den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und eine Rückrufversicherung in angemessener Höhe vorzuhalten.

9. Schutzrechte / Exportbeschränkungen

- (a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Urheber- oder Markenrechte verletzt werden. Wird Witter von einem Dritten wegen einer Verletzung eigener Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Witter auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst sämtliche Aufwendungen, die Witter im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- (b) Sollte die gelieferte Ware Exportverboten oder Exportbeschränkungen unterliegen, wird der Lieferant Witter unaufgefordert hierüber informieren. Witter hat das Recht, bei Vorliegen von Exportverboten oder -beschränkungen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn Witter die Exporthindernisse bereits bei Vertragsschluss bekannt waren.

10. Haftung

- (a) Die Haftung des Lieferanten für Witter entstehende Schäden bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (b) Ansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie Delikt) sind vorbehaltlich des Absatzes (c)

ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss wirkt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Witter.

- (c) Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet Witter nach den gesetzlichen Vorschriften; ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter ist Witter hierbei zuzurechnen. Witter haftet ferner nach den gesetzlichen Vorschriften bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); sofern Witter nicht Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Witter haftet auch nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, sofern ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

11. Beschaffenheitsgarantie

Der Lieferant garantiert, dass er bei Auslieferung zur Verfügung über die Ware befugt ist und der Verkauf der Ware keinerlei rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen unterliegt, insbesondere dass die Ware nicht durch eine rechtswidrige Handlung, insbesondere nicht unter Verletzung von Rechten des Warenherstellers oder von Abgaben-, Steuer- oder Zollbestimmungen sowie Subventionsvorschriften beschafft wurde (Beschaffenheitsgarantie).

12. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nur dann berechtigt, seine Kaufpreisforderung für die gelieferte Ware an Dritte abzutreten, wenn Witter dieser Abtretung schriftlich zugestimmt hat. Einem verlängerten Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren mit Vorausabtretung aller bestehenden und künftigen Forderungen wird ausdrücklich widersprochen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

13. Salvatorische Klausel / Schriftform / Gerichtsstand / Leistungsort / anwendbares Recht / Vertragssprache

- (a) Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.
- (b) Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (c) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Witter, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Witter ist berechtigt, den Lieferanten auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- (d) Leistungsort ist der Geschäftssitz von Witter.
- (e) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (f) Vertragssprache ist Deutsch.